

STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0104/16-21

Linden, den 21.11.2019

Sachbearbeiter: Frank Hölzel
Aktenzeichen:

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Anlagenrichtlinie der Stadt Linden

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrats die Anlagenrichtlinie in der als Anlage beigefügten Fassung

Begründung:

Aus § 108 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Am 29.05.2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Hinweise zu Geldanlagen und Einlagesicherung erlassen. Darin wird festgelegt, dass Kommunen vor der Geldanlage Anlagerichtlinien zu erlassen haben. Diese Anlagenrichtlinie ist zwingend von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Die anderen Kommunen der Gemeinschaftskasse MitteSüd (Pohlheim und Fernwald) werden die gleiche Richtlinie auf den Weg bringen. Laut Auskunft der Revision des Landkreises Gießen ist die Beschlussfassung darüber jedoch einzeln durch die jeweilige Kommune vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage des Landkreises Gießen verwiesen, die am 1. Juli 2019 eine identische Richtlinie erlassen hat.

Anlagen: 1

Anlagenrichtlinie.

Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung